

Verfügung  
des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts

I.

Der Anfechtungsschriftsatz vom 22.06.1978 wird dem Ortsverband 31 der CSU in M und dem Kreisverband 10 der CSU in M zugestellt.

II.

Der Ortsverband wird gebeten, dem Landesschiedsgericht unverzüglich Abschriften der Einladung zur Ortshauptversammlung sowie das Wahlprotokoll zu übermitteln.

III.

Der Vorstand des Kreisverbandes 10 der CSU wird gebeten, dem Landesschiedsgericht unverzüglich die Niederschrift über die Sitzung vom 12.06.1978 zu übermitteln, in der über die Anfechtung Beschluß gefaßt worden sein soll. Desweiteren bitte ich um Feststellung, ob die Anfechtungsschrift des Frl. S beim Kreisvorstand ordnungsgemäß innerhalb der zwei-Wochen-Frist des § 43 Abs. 6 der Satzung eingegangen ist. Die Anfechtungsschrift selbst bitte ich zu übersenden.

Außerdem bitte ich um Mitteilung, ob und wann der Beschluß der Antragstellerin zugestellt worden ist.

IV.

Der Ortsvorstand des Ortsverbandes 31 wird gebeten, sich bis spätestens 15. August 1978 zur Berichtigung der Wahlanfechtung zu äußern.

V.

Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß Wahlen nur ordnungsgemäß sind, wenn sie nach § 38 Abs. 1 der Satzung der CSU in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Nach der von der Antragstellerin übermittelten Kopie des Einladungsschreibens war die Nachwahl zweier weiterer Beisitzer nicht angekündigt. Nachdem das Schiedsgericht gemäß § 11 der Schiedsgerichtsordnung in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken hat, bitte ich den Kreisvorstand ( und auch den Ortsvorstand ) nochmals sorgfältig zu prüfen, ob es nicht zumindest zweckmäßig wäre, dem Verlangen der Antragstellerin nachzukommen und eine Wiederholung der Beisitzer-Wahlen anzuordnen. Ich erwarte hierzu eine schriftliche Stellungnahme des Ortsvorstandes und des Kreisvorstandes bis spätestens 15. August 1978.